

§ 6

(1) Zur Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) sind die beitragspflichtigen Einkünfte von der LPG, getrennt nach Einkünften aus Arbeitseinheiten und Bodenanteilen, auf den vorgeschriebenen Vor drucken zu bescheinigen.

(2) Beantragt ein Genossenschaftsmitglied Leistungen, so ist der Versicherungsausweis vorzulegen.

(3) Bei den im § 8 Abs. 3 der Verordnung genannten Leistungen handelt es sich um die aus Mitteln des Staatshaushaltes zu zahlenden

- a) Renten, mit Ausnahme der Renten, die auf Grund der Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in der Fassung vom 2. August 1956 (GBl. I S. 612) gezahlt werden, und der zu diesen Renten zu gewährenden besonderen Leistungen, z. B. Pflegegeld,
- b) laufenden staatlichen Unterstützungen gemäß dem Gesetz vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau in der Fassung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 416).

§ 7

Liegen im Berechnungszeitraum für die Geldleistungen (außer Renten) Zeiten der Arbeitsbefreiung wegen Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne oder Mutterschaft, so sind diese Zeiten der Arbeitsbefreiung bei der Grundbetragsberechnung außer Ansatz zu lassen. Die im Berechnungszeitraum erzielten beitragspflichtigen Einkünfte aus Arbeitseinheiten (Bareinkünfte und Wert der Naturalbezüge) sind auf volle Jahreseinkünfte umzurechnen und die beitragspflichtigen Einkünfte aus Bodenanteilen diesem so ermittelten Betrag hinzuzuzählen. Sinngemäß gilt dies auch für die Berechnung der Unfallrenten.

§ 8

Der Grundbetrag als Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) ergibt sich aus folgender Tabelle:

Einkünfte DM

kalender- täglich mehr als	bis	monatlich mehr als bis	jährlich mehr als bis	Grund- betrag je Kalender- tag DM
	1,50	45,—	540,—	1
1,50	2,50	45,— 75,—	540,— 900,—	2
2,50	3,50	75,— 105,—	900,— 1260,—	3
3,50	4,50	105,— 135,—	1260,— 1620,—	4
4,50	5,50	135,— 165,—	1620,— 1980,—	5
5,50	6,50	165,— 195,—	1980,— 2340,—	6
6,50	7,50	195,— 225,—	2340,— 2700,—	7
7,50	8,50	225,— 255,—	2700,— 3060,—	8
8,50	9,50	255,— 285,—	3060,— 3420,—	9
9,50	11,—	285,— 330,—	3420,— 3980,—	10
11,—	13,—	330,— 390,—	3960,— 4680,—	12
13,—	15,—	390,— 450,—	4680,— 5400,—	14
15,—	17,—	450,— 510,—	5400,— 6120,—	16
17,—	19,—	510,— 570,—	6120,— 6840,—	18
19,—		570,—	6840,—	20

Zu § 11 der Verordnung:

§ 9

(1) Geldleistungen bei Arbeitsbefreiung wegen Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne oder Mutterschaft sowie im Falle des Todes werden von beiden Sozialversicherungen nach den für ihre Versicherten geltenden Bestimmungen gewährt

(2) Der Rentenanspruch ist geltend zu machen:

- a) bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn ab 1. Januar 1952 ⁵⁰/₁₀₀ und mehr des beitragspflichtigen Gesamteinkommens aus Arbeitsverhältnissen erzielt wurden;
- b) bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt, wenn ab 1. Januar 1952 mehr als ⁵⁰/₁₀₀ des beitragspflichtigen Gesamteinkommens aus der Tätigkeit als Genossenschaftsmitglied erzielt wurden.

(3) Der Rentenberechnung ist das beitragspflichtige Gesamteinkommen zugrunde zu legen.

(4) Alle sonstigen Leistungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt.

(5) Für die Anmeldung des Leistungsanspruches bei beiden Sozialversicherungen gelten die gleichen Fristen.

§ 10

Bestehen aus mehreren Versicherungsverhältnissen zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt Ansprüche auf Leistungen, so sind die Leistungen insgesamt als Leistungen für Genossenschaftsmitglieder zu gewähren.

§ 11

(1) Der Teil der Gesamteinkünfte, der den Betrag von 7200 DM jährlich übersteigt, ist beitragsfrei.

(2) Für die Beitragspflicht aus mehreren Versicherungsverhältnissen gilt nachstehende Reihenfolge:

- a) Einkünfte als Lohnempfänger;
- b) Einkünfte als Mitglied einer LPG;
- c) Einkünfte aus handwerklicher Tätigkeit einschließlich Handelstätigkeit;
- d) Einkünfte aus anderer selbständiger Tätigkeit.

(3) In den Versicherungsausweis sind alle Versicherungsverhältnisse einzutragen.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 12

Die Beiräte der Deutschen Versicherungs-Anstalt für die Sozialversicherung der Mitglieder der LPG arbeiten nach einem von der Deutschen Versicherungs-Anstalt erlassenen Statut, das die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Beiräte regelt

Zu § 16 a der Verordnung:

§ 13

(1) Zum Zwecke der Beitragsberechnung für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1959 sind in dieser Zeit gezahlte Vorschußzahlungen (Bareinkünfte und der Wert der Naturalien) sowie ¹⁰/₁₂ der Einkünfte aus der Jahresabrechnung für das Kalenderjahr 1959 — höchstens jedoch 6000 DM — zugrunde zu legen. Davon sind 9 % als anteiliger Jahresbeitrag zu entrichten. Auf diesen Beitrag sind die bereits für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1959 geleisteten Monatsbeiträge anzurechnen.